

Arbeitsrecht

(Nr. 377/2004)

Europäischer Betriebsrat: Verpflichtung der zentralen Leitung, den Arbeitnehmervertretern bestimmte Informationen zu liefern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied:

Tenor des EuGH:

Die Artikel 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen sind dahingehend auszulegen, dass die Mitgliedsstaaten das in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen, das die zentrale Leitung einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe im Sinne der Artikel 2 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 der Richtlinie oder die fingierte zentrale Leitung im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie darstellt, verpflichten müssen, einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Unternehmen die Auskünfte zu erteilen, die dessen Arbeitnehmervertreter von ihm verlangt haben, wenn dieses andere Unternehmen nicht über die Auskünfte verfügt und sofern diese zur Aufnahme der Verhandlungen zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats unerlässlich sind.

Urteil des EuGH vom 15. Juli 2004

Aktenzeichen: Rs. C 349/01

Veröffentlicht: Euro AS Nr. 10 vom 10. Oktober 2004

31.10.2004